

bekannten Marculf, der als Emeritus in ein Kloster eingetreten war¹, mit der Abfassung eines großen Formelwerkes, das vor allem doch Interesse für die Reichskanzlei selbst hatte, beauftragte, so erhebt sich die Frage, in welcher Beziehung die Reichskanzlei oder überhaupt amtliche Kreise zu diesem Auftrag gestanden haben.

Von Bedeutung für diese Frage ist es, ob die Reichskanzlei vor Marculf bereits eine Sammlung und Sichtung ihres Formelschatzes hat vornehmen lassen. Leider fehlt uns hierüber jede direkte Nachricht. LEVILLAIN hat erklärt, Marculf habe eine Abschriften-sammlung der Reichskanzlei unter seinem Material besessen, die eine direkte Vorstufe zur Formelsammlung dargestellt hätte, er kann sich dabei auf BRESSLAU berufen, der aus den vielfachen Übereinstimmungen der merowingischen Königsurkunden auf das Vorhandensein eines Formelbuches schließen will.² SICKEL hat sich viel zurückhaltender geäußert, er spricht nur von der Möglichkeit von Mustersammlungen in der Kanzlei, worunter man zu verstehen haben wird, daß eine Reihe von Konzepten von besonders gut gelungenen Urkunden aufbewahrt worden ist.³ Man wird gerade der Annahme einer systematischen Ordnung und Durch-arbeitung derartigen Konzeptmaterials sehr skeptisch gegenüberstehen, wenn man berücksichtigt, daß STENGEL sogar für die spät-karolingische Kanzlei den Gebrauch von Formelbüchern nicht für wahrscheinlich hält.⁴ Eine bei weitem größere Rolle hat jeden-

¹) Man wird nicht bezweifeln können, daß Marculf, der sich ja selbst als Siebziger geschildert hat (vgl. Form. S. 36 ³⁷), erst im Alter in das Kloster eingetreten ist. Das Kanzleipersonal der Merowinger war vorwiegend weltlichen Standes und weltlicher Bildung, vgl. LOENING 2, 261. Erst gegen das Ende der Merowingerzeit erscheinen in der Kanzlei Kleriker, niemals aber Mönche, bei denen überhaupt das enge Band der Zugehörigkeit zum Kloster als Hinderungsgrund für ihre Verwendung im Kanzleidienst erscheinen mußte, ausgenommen allein die Äbte selbst. Der Nachweis eines Klerikers in der Kanzlei Childeberts III. (709) durch LEVILLAIN S. 76 N. 3 hat daher für den Mönch Marculf gar keinen Belang. Der Übertritt eines Klerikers in ein Kloster ist bekanntlich sehr selten, während der Eintritt von Laien im höheren Alter in ein Kloster häufig vorkommt und bei dem Kanzleipersonal dieser Zeit besonders oft zu beobachten ist. Vgl. BRESSLAU 1 ², 360 f.

²) LEVILLAIN S. 88. BRESSLAU 1, 613 N. 3. ³) 1, 111. ⁴) STENGEL 1, 265 f. — Nicht unberücksichtigt darf man lassen, daß infolge der häufigen Bürgerkriege, besonders im 7. Jh., die Verluste an Archivmaterial bei den verschiedenen Königskanzleien nicht gering gewesen sein können.